

27. Jahrg. Wien, Freitag, 31. August 1917. Nr. 309.

Mehlmrayonierung. Diejenigen Haushalte oder Einzelpersonen, welche nach Ablauf der gegenwärtig gültigen Mehlbezugskarte von der zuständigen städtischen Mehlabgabestelle (gelbe Karte) zu einer Konsumentenorganisation (blaue Karte) übertreten, und diejenigen Mitglieder von Konsumentenorganisationen, welcher der zuständigen städtischen Mehlabgabestelle zugewiesen werden wollen, müssen den beabsichtigten Uebertritt bis längstens 15. September d.J. der zuständigen Brot- und Mehlkommission zur Vormerkung anzeigen. Die dem Uebertritte entsprechende Mehlbezugskarte wird sodann zugleich mit den Lebensmittelkarten am 29. September d.J. zur Ausgabe gelangen. Der Uebertritt von einer städtischen Mehlabgabestelle zu einer anderen städtischen Mehlabgabestelle kann nur im Falle der Uebersiedlung in den Sprengel einer anderen Brot- und Mehlkommission erfolgen. Nach dem 15. September erstattete Uebertrittsanzeigen können, wenn sie nicht mit Uebersiedlungen im Zusammenhange sind, erst mit 20. Jänner 1918 Berücksichtigung finden.

Einführung der Seifenkarte.

Vom Magistratsreferenten Dr. Jamöck.

Zu den bereits bestehenden Karten ist nunmehr eine neue hinzugekommen, an welche der Bezug von Seife, Seifenpulver, sowie fetthaltigen Wasch- und Scheuermitteln gebunden ist. Diese Karte, welche amtlich als „Ausweis über den Verbrauch von Seife und Seifenpulver für die Monate August, September, Oktober, November 1917“ bezeichnet ist, trägt in der Mitte den Stamm, an der linken Seite sind 8 Teilabschnitte angebracht, während die rechte Seite die Belehrung über die verschiedenen Möglichkeiten des Bezuges von Seife, Seifenpulver beziehungsweise Scheuermitteln enthält. Aus der Karte werden zweierlei Zusatzkarten hergestellt, indem bei der ganzen Zusatzkarte auf dem rechten Kartenteile der Stempel der sie abgebenden Brotkommission aufgedrückt und ein großes „Z“ darauf geschrieben wird. Die halbe Zusatzkarte wird in gleicher Weise hergestellt, doch werden der Karte die ungeraden Teilabschnitte abgetrennt, so daß sie nur Abschnitte aufweist mit den Ziffern 2, 4, 6, 8. Auf die Seifenkarte haben alle Haushaltungen und Einzelpersonen Anspruch, wenn sie über keine größeren Vorräte als für den Kopf 1 ½ kg Seife und Seifenpulver zusammen verfügen. Von Militärpersonen haben nur diejenigen auf die Seifenkarte Anspruch, welchen die Mehlbezugskarte zuerkannt ist; jedoch erhalten Urlauber keine Seifenkarte.

Anspruch auf eine halbe Zusatzkarte haben vorläufig ihren Beruf ausübende Schlosserarbeiter, Schmiedearbeiter, Eisen-(Metall-)Gießereiarbeiter, auf den Lokomotiven beschäftigte Personen und Kessel- (Gasretorten) Heizer sowie Rauchfangkehrer. Die ganze Zusatzkarte wird ihren Beruf ausübenden Aerzten, Tierärzten, Zahntechnikern, Hebammen, Berufskrankenwärtorn und -wärterinnen, Wöchnerinnen und Kindern im Alter bis zu 18 Monaten zuerkannt.

Um in den Bezug der Seifenkarte zu treten, haben die anspruchsberechtigten Haushaltungsvorstände und Einzelpersonen bzw. deren Vertreter bei der zuständigen Brot- und Mehlkommission zu erscheinen, woselbst

sie wahrheitsgetreu zu erklären haben, daß ihre Vorräte das zulässige Maß nicht überschreiten. Haushaltungsvorstände, welche Untermieter oder Schlafgänger besitzen, können für sie - falls sie anspruchsberechtigt sind - die Erklärung abgeben und die Karten beheben. Gleichzeitig sind auch bei der Brotkommission die eventuellen Ansprüche auf Zusatzkarten durch Vorweisung einer die Berechtigung zu diesem Anspruch dartuenden Bescheinigung geltend zu machen.

Die Seifenkarten beziehungsweise Zusatzkarten werden unmittelbar dem Anmelder übergeben. Die Anmeldung findet statt nach dem Anfang des Familiennamens für die Buchstaben A bis F am 3. September, G bis I und L am 4. September, K und M bis O am 5. September, P, bis R, S und St am 6. September und Sch, T bis Z am 7. September, jedesmal in der Zeit von 8 Uhr früh bis 11 Uhr vormittags und von 2 bis 5 Uhr nachmittags.

Mitzubringen sind der polizeiliche Meldezettel, allenfalls der Meldezettel der ansruherhebenden Untermieter und die den eventuellen Anspruch auf Zusatzkarten bestätigenden Dokumente (Arbeitsnachweis seitens des Arbeitsgebers, Berufsbestätigung, Geburtsschein für Kinder, Bestätigung der Hebamme oder des behandelnden Arztes bei Wöchnerinnen u.dgl.)

Jene Haushaltungsvorstände bzw. Einzelpersonen, die in Anbetracht der Höhe ihrer Vorräte gegenwärtig eine Erklärung in der angegebenen Art nicht abgeben können, erwerben einen Anspruch auf Seifenkarten erst in dem Zeitpunkte, mit welchem ihre Vorräte auf oder unter 1 ½ kg für jede Person gesunken sind.

Bis auf weiteres dürfen nur die vom Kriegsverbände der Oel- und Fettindustrie aufgestellten Typen von Seife und Waschpulver erzeugt werden; es sind dies die Kriegsverband-Seife (K.V.Seife), die Kriegsverband-Toiletteseife (K.V.T. Seife) und das Kriegsverband-Seifenpulver (K.V.Seifenpulver). Vorhandene Bestände an anderen Seifen und Seifenpulversorten dürfen nur bis 15. Oktober d.J. gegen Abgabe der entsprechenden Anzahl Seifenkartenabschnitte zur Abgabe gelangen. Die Herstellung von Spezialseifen aller Art wie z.B. Textilseifen, Rasierseifen, medizinischen Seifen u.s.w. mit Ausnahme der auf Grund besonderer ärztlicher Vorschriften ^{in Apotheken} hergestellten Seifenpräparate, ist an die fallweise Bewilligung des genannten Kriegsverbandes gebunden.

Nachdem durch die neue Verordnung die bisherigen Beziehungen zwischen Erzeugern, Verschleißern und Verbrauchern im großen und ganzen keine Veränderung erfahren,

erscheint derzeit eine Rayonierung in Wien nicht möglich, da eine solche das Bestehen einer gemeinsamen Verteilungsstelle zur Voraussetzung hat, wie dies beim Mehl, Brot, Butter, Milch, Petroleum und Kerzen bereits der Fall ist, von welchen die bestimmten Abgabestellen nach Bedarf und Möglichkeit gleichmäßig beteiligt werden. Es dürfte sich jedoch bei gesteigerter Abgabemöglichkeit eine Verbesserung in der Richtung ergeben, daß durch die Handhabung der Karte die bisher vielfach möglichen Doppeldeckungen hintangehalten werden.

Die bei Abgabe von Seife u.s.w. vom Verschleißer einzuziehenden Seifenkartenabschnitte müssen von ihm aufbewahrt werden, da sie den Beleg für die abgegebene Ware bilden. Die Seifenkarten sind unübertragbare öffentliche, in ganz Oesterreich gültige Urkunden. Ihre Fälschung wird nach dem Strafgesetze geahndet. Sonstige Uebertretungen der Verordnungen werden, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt, von der politischen Bezirksbehörde mit Geldstrafen bis 20.000 K, Arrest bis 6 Monaten bestraft. Auch kann auf den Verfall der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, sowie auf die Entziehung der Gewerbeberechtigung erkannt werden.

+ + +
Das Muster einer Seifenkarte) liegt bei.
und Kundmachung-----

Hundswut. Am 23. August hat im 5. Bezirk, auf dem Hundsturmplatz ein herrenloser Hund zwei Personen gebissen. An diesem Hunde, einem braungeströmten, männlichen Bulldogbastard, wurde nachträglich Wut festgestellt. Der Eigentümer dieses Hundes konnte bisher nicht auffindig gemacht werden. Der Hund trug weder Maulkorb noch Marke und hatte um den Hals nur eine Schnur, von der ein Stück noch frei wehing, ein Zeichen, daß er sich jedenfalls in seinem früheren Aufenthaltsorte losgerissen hatte. Mit Rücksicht auf die Möglichkeit, daß dieser Hund vor seiner Unschädlichmachung mit noch anderen Hunden in Berührung gekommen ist, werden die Hundebesitzer insbesondere des 5. Bezirkes eindringlich darauf aufmerksam gemacht, dem Gesundheitszustande ihrer Hunde eine erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken und bei Auftreten wutverdächtiger Erscheinungen hiervon unverzüglich dem magistratischen Bezirksamte für den 5. Bezirk (Veterinärabteilung) Schönbrunner Straße 54 oder der nächstgelegenen k.k. Sicherheitswachstube die Anzeige zu erstatten. Ebenso sind zweckdienliche Angaben zur Ermittlung des Eigentümers des wutkranken Hundes dem Bezirksamte bekanntzugeben.